

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung der Gemeindeordnung – Auszug nach der Drucksache 14/3979 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 19.3.2007 –

(Quelle: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-3979.pdf>, Stand 20.5.2007)

Zitat aus der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Gemeindewirtschaftsrecht

Zu Nummer 40: § 107

a) Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 wird die wirtschaftliche Betätigung an strengere Voraussetzungen gebunden. Gegenüber der bisherigen Fassung wird für die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr nur ein einfacher öffentlicher Zweck, sondern ein dringender öffentlicher Zweck gefordert. Hiermit sollen erhöhte Anforderungen an die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung gestellt werden. Faktisch führt dies regelmäßig zu einer erhöhten Darlegungslast der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Sie muss sich verstärkt mit der Frage auseinandersetzen, ob der mit der wirtschaftlichen Betätigung verfolgte öffentliche Zweck tatsächlich so dringend ist, dass eine eigene wirtschaftliche Betätigung erforderlich ist. Das künftige Erfordernis eines dringenden öffentlichen Zwecks befördert eine wünschenswerte Konzentration auf die Betätigungen, für die tatsächlich ein erhöhtes öffentliches Bedürfnis besteht und bewirkt insoweit auch eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorgetätigkeit.

Die Verschärfung der Subsidiaritätsklausel beinhaltet die stärkere Betonung eines Vorrangs der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand. Bestimmte Kernbereiche der kommunalen Daseinsvorsorge werden wie bisher in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 von der Anwendung der Subsidiaritätsklausel ausgeschlossen. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass für die in § 107 Abs. 1 Nr. 3 genannten Kernbereiche (Energieversorgung, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr und Telekommunikation) für den jeweiligen Heimatmarkt in aller Regel problemlos das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks anzunehmen ist. Gleich gelagerte verschärfte Subsidiaritätsklauseln bestehen auch in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.“

Tabellarische Darstellung mit einer Gegenüberstellung von Gesetzentwurf und bisheriger Gesetzesfassung (Hervorhebungen durch **Farbe**, Unterstreichung und *kursive Schrift* durch den Bearbeiter dieses Auszugs):

Referentenentwurf	Bisherige Gesetzesfassung
40. § 107 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn 1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert , 2. die Betätigung nach Art und Umfang	§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung (1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn 1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert , 2. die Betätigung nach Art und Umfang in

<p>in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und</p> <p>3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen <u>der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.</u>“</p>	<p>einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und</p> <p>3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen <u>der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.</u>“</p>
<p>(unverändert)</p>	<p>Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.</p>
<p>(unverändert)</p>	<p>(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, 2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten <ul style="list-style-type: none"> - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten), - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten), - Gesundheits- oder Sozialwesen

	<p>(Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),</p> <p>3. Einrichtungen, die der Strassenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,</p> <p>4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,</p> <p>5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.</p> <p>Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.</p>
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer</p>	<p>(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.</p>

<p>wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten <u>ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen.</u> Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“</p>	
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets <u>ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten durch die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan, soweit sich die Betätigung im Rahmen des Bescheides nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bewegt, als erfüllt.</u> Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten <u>ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen.</u> Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“</p>	<p>(4) <i>Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.</i></p>
<p>(unverändert)</p>	<p>(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.</p>
<p>(unverändert)</p>	<p>(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.</p>